

Leistungsordnung

des Sozial- und Weiterbildungsfonds gem. § 22c Abs. 4

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

(gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2025)

§ 1 Zielsetzung

Aufgabe des Sozial- und Weiterbildungsfonds (in weiterer Folge „SWF“ genannt) ist es, (ehemalige) Zeitarbeitskräfte gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, bei der Verstetigung ihrer Arbeits-/Dienstverhältnisse, (Zusatz-)Qualifizierung und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie im Falle eintretender Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Um diese Ziele zu erreichen, werden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und deren (ehemals) zum Zwecke der Überlassung beschäftigte Arbeitskräfte durch Unterstützungsleistungen gefördert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt der SWF folgende Leistungen:

1. Direkte Unterstützung von Zeitarbeitskräften, die Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildungen und Fachkräfte-/Lehrausbildungen) absolvieren
2. Unterstützung von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Zeitarbeitskräfte qualifizieren lassen
3. Unterstützung von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Zeitarbeitskräfte in überlassungsfreien Zeiträumen weiterbeschäftigen
4. Arbeitslosenunterstützung für ehemalige Zeitarbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen

Im Bereich der Förderung von (Zusatz-)Qualifizierungen wird ab 2025 ein Schwerpunkt auf neue und erneuerbare/energieeffiziente Technologien und sogenannte „green jobs“ im Sinne der Dekarbonisierungsmaßnahmen gesetzt. Dies gilt auch für Aufschulungen für z.B. Solartechnik, Photovoltaik, Umweltmanagement etc. unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Notwendigkeiten am Arbeitsmarkt.

§ 2 Generelle Fördervoraussetzungen

(1) Auf Leistungen des SWF besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen des SWF werden entsprechend der Leistungsordnung und vorhandener finanzieller Mittel erbracht. Leistungen gem. §§ 3, 4, 7 und 9 an Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und Leistungen gem. §§ 3, 4 und 9 an Zeitarbeitskräfte werden nur dann erbracht, wenn das Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen seine gesetzlichen Beiträge an den SWF rechtzeitig und vollständig bzw. nach Ratenvereinbarung geleistet hat.

Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Zeitarbeitskräfte aus- und weiterbilden lassen, wie auch Zeitarbeitskräfte selbst, werden unter der Voraussetzung unterstützt, dass sich die Zeitarbeitskräfte zu Beginn und bis zum Ende (z.B. Prüfung) der beantragten gesamten Bildungsmaßnahme in einem unaufgelösten aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnis befinden.

Die für die Förderbeantragung notwendigen Dokumente und Unterlagen (z.B. Arbeits-/Dienstvertrag, Überlassungsmitteilung, Lohn-/Gehaltszettel etc.) müssen den allgemein geltenden rechtlichen Bedingungen und Vorschriften entsprechen. Sollten die Unterlagen nicht aussagekräftig bzw. unplausibel sein, behält sich der SWF das Recht vor, weitere Auskünfte von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller einzuholen.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Anzahl der Aus- und Weiterbildungsplätze je Bildungsmaßnahme und/oder je Aus- und Weiterbildungseinrichtung und/oder je Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen begrenzen.

(1a) Personen, die ihr Arbeits-/Dienstverhältnis zu einer Arbeit-/Dienstgeberin bzw. einem Arbeit-/Dienstgeber zugunsten eines Arbeits-/Dienstverhältnisses mit einem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen aufgeben, und die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des aufgegebenen Arbeits-/Dienstverhältnisses eine vom SWF finanzierte Bildungsmaßnahme beginnen und das Arbeits-/Dienstverhältnis mit der ehemaligen Arbeit-/Dienstgeberin bzw. dem ehemaligen Arbeit-/Dienstgeber innerhalb eines Jahres nach Absolvierung dieser Aus- bzw. Weiterbildung wieder aufnehmen bzw. innerhalb eines Jahres nach deren Absolvierung dorthin überlassen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen bzw. ist eine bereits ausbezahlte Förderung zurückzuzahlen. Als ehemalige Arbeit-/Dienstgeberinnen und Arbeit-/Dienstgeber im Sinne des vorstehenden Satzes gelten auch alle mit diesen verbundenen Gesellschaften.

(1b) Die Förderung von Bildungsmaßnahmen für Zeitarbeitskräfte, die sich im ersten Beschäftigungsmonat befinden, ist ausgeschlossen, ebenso für Zeitarbeitskräfte in geringfügiger Anstellung in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung. Sämtliche Förderleistungen für Zeitarbeitskräfte in geringfügiger Anstellung werden mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.

(2) Leistungen nach §§ 3, 4, 7 und 9 werden an beantragende Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen nur in einem angemessenen Verhältnis zu den gem. § 22d AÜG entrichteten Fondsbeiträgen geleistet. Angemessenheit liegt vor, wenn die Fondsbeiträge eines Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmens im Betrachtungszeitraum eines Kalenderjahres von den durch den SWF gewährten Leistungen um nicht mehr als 200 %, in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 % überschritten werden.

(3) Darüber hinaus sind für den Erhalt von Förderungen die vom SWF vorgeschriebenen Fristen lt. jeweiliger Prozessabläufe zur Einbringung jener Unterlagen einzuhalten, die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen relevant sind.

(4) Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer sonstigen rechtlichen Vereinbarung (z.B. Kooperationsvertrag, Beherrschungsvertrag etc.) mit der betreffenden Aus- und Weiterbildungseinrichtung und/oder dem Beschäftiger-Betrieb, einen wirtschaftlichen Vorteil in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen lukrieren kann, der dem Förderzweck zuwider läuft und/oder wenn die Fördermaßnahmen anderen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Verflechtung ist zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.

(5) Gefördert werden ausschließlich Bildungsmaßnahmen von jenen gelisteten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung über die Förderbedingungen von Bildungsmaßnahmen abgeschlossen haben.

(6) Die Förderbedingungen von Bildungsmaßnahmen und insbesondere in Form von E-Learning werden durch eine gesonderte Rahmenvereinbarung mit gelisteten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen geregelt. Bildungsmaßnahmen in Form von E-Learning werden nur in bedarfsbezogenen Ausnahmefällen und bei Vorliegen der Förderbedingungen gem. Rahmenvereinbarung gefördert.

(7) Hat ein Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen mit der Zeitarbeitskraft eine Rückzahlungsvereinbarung gem. § 2d AVRAG vereinbart, und/oder werden Bildungsmaßnahmen an den Beschäftiger-Betrieb weiter verrechnet, werden Leistungen nach § 3 und § 4 nicht erbracht.

(8) Eine Förderung durch den SWF ist ausgeschlossen, wenn für den der Unterstützungsleistung zugrundeliegenden Sachverhalt Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten entweder durch das Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Zeitarbeitskraft oder durch einen Dritten ganz oder teilweise bezogen werden. Dies gilt für sämtliche vom SWF angebotenen Förderungen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht explizit Ausnahmen geregelt sind.

§ 3 Aus- und Weiterbildungen

(1) Aus- und Weiterbildungen müssen zu einer verbesserten Einsatzfähigkeit der Zeitarbeitskraft führen, kontinuierliche Beschäftigung ermöglichen und die dafür förderliche Qualifikation vermitteln. Aus- und Weiterbildungen im obigen Sinne, die im SWF-Aus- und Weiterbildungsverzeichnis mit Referenzpreisen pro Unterrichtseinheit (UE) enthalten sind, erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich. Nicht im SWF-Aus- und Weiterbildungsverzeichnis enthaltene Aus- und Weiterbildungen werden vom SWF auf Förderbarkeit evaluiert. Keinesfalls als Aus- und Weiterbildung gelten tatsächliche und/oder gesetzlich vorgeschriebene Anlern-, Einweisungs- und Einschulungsmaßnahmen für einen konkreten Arbeitsplatz. Tatsächlich aufgewendete Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Prüfungskosten, Kosten für Unterlagen, div. Gebühren) werden im Ausmaß von bis zu 125 % vergleichbarer Referenzpreise wichtiger nationaler Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gefördert.

Sofern Aus- und Weiterbildungen nicht im Inland absolviert werden, müssen diese in jeder Hinsicht den inländischen Standards entsprechen. Dieser Umstand ist in einer geeigneten Form von der antragstellenden Person nachzuweisen. Alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen und Dokumentationen (Inhalte der Aus- und Weiterbildungen, Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Zeugnisse etc.) sind in einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache unaufgefordert gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

(1a) Aus- und Weiterbildungen werden bis zu einem Betrag von € 7.000,- inkl. USt. pro Zeitarbeitskraft, Beschäftigungsjahr und Aus- bzw. Weiterbildung bzw. bis zu € 3.500,- inkl. USt. pro Aus- bzw. Weiterbildungsmonat und einer Aus- bzw. Weiterbildungsdauer von insgesamt bis zu 1 Jahr gefördert. Werden diese Kosten bzw. zeitlichen Grenzen überschritten, können die übersteigenden Kosten bzw. die übersteigende Dauer vom Vorstand genehmigt werden.

(1b) Im Bereich der Pflegeausbildung wird die Aufschulung von der Heimhilfe auf Pflegeassistentenz und von der Pflegeassistentenz auf Pflegefachassistentenz gefördert, wenn die auszubildende Zeitarbeitskraft nachweislich bereits mind. 6 Monate in den Pflegebereich überlassen wurde. Pro Kalenderjahr werden für diese Art von Aufschulungen 50 Förderkontingentplätze bereitgestellt.

(2) Aus- und Weiterbildungen mit Vergütung der Kurs- und Prüfungskosten an Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen

Wenn das Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen die Kurskosten der Aus- und Weiterbildungseinrichtung vorab für die Zeitarbeitskraft übernimmt, ist dem SWF bei der Förderbeantragung eine Bestätigung (Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung, Zeugnis, Zertifikat) über die erfolgreich und positiv absolvierte Aus- und Weiterbildung vorzulegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 erfüllt, werden dem gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen tatsächlich aufgewendete Aus- und Weiterbildungskosten zur Gänze durch den SWF rückvergütet.

(4) Aus- und Weiterbildungen mit Zuschuss an die Zeitarbeitskraft

Aus- und Weiterbildungen gem. § 3 Abs. 1a können auch in Kombination mit einer Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/einem Fachkräftestipendium absolviert werden. Der wöchentliche Umfang der Aus- und Weiterbildung hat dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß vor Eintritt in die Aus- und Weiterbildung zu entsprechen. Beispiel: Die Zeitarbeitskraft war vor Eintritt in die Aus- und Weiterbildung im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden beschäftigt, so hat auch die Aus- und Weiterbildung (inkl. Selbstlernzeiten und Zeiten einer allfälligen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Bildungsteilzeit) im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden stattzufinden. Unterschreitet das Ausmaß der Aus- und Weiterbildung (inkl. Selbstlernzeit) das Ausmaß der zuletzt geleisteten Wochenarbeitszeit wird die Zuschusszahlung im gleichen Verhältnis gekürzt. Präsenz-Unterrichtseinheiten und Selbstlerneinheiten werden im Verhältnis 1:1 berücksichtigt. Der SWF zahlt der Zeitarbeitskraft einen Zuschuss als Ergänzungszahlung zum Weiterbildungsgeld/Fachkräftestipendium bzw. zum Bildungsteilzeitgeld und Activeinkommen oder bei arbeitslosen ehemaligen Zeitarbeitskräften von Arbeitskräfteüberlassungs-

Unternehmen bis zum zuletzt durchschnittlich bezogenen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen, Zuschläge und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gem. § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage) vor Beginn der Bildungskarenz oder vor Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses. Sobald der Bezug des Weiterbildungs-/Bildungsteilzeitgeldes/ Fachkräftestipendiums wegfällt, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss vermindert sich bei der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/beim Fachkräftestipendium bzw. dem Arbeitslosengeld um etwaige Zuverdienste. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der Aus- bzw. Weiterbildungsdauer. Diese Art von Bildungsmaßnahme bedarf einer positiven Genehmigung des Vorstandes und wird nur nach einer schriftlichen Zusage durch den SWF gefördert.

(5) Aus- und Weiterbildungen mit Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten an Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen

Besteht das Arbeits-/Dienstverhältnis nach erfolgreicher Beendigung der Aus- und Weiterbildung für mindestens einen Monat unaufgelöst fort bzw. wird das Arbeits-/Dienstverhältnis während dieser Zeit ohne Unterbrechung beim Beschäftiger-Betrieb fortgesetzt und hat die Aus- und Weiterbildung zumindest teilweise innerhalb der Arbeits-/Dienstzeit stattgefunden, so werden dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 154 % des dafür aufgewendeten Bruttolohns/-gehalts, maximal jedoch bis zur Höhe der gem. § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und Zuschläge) im Nachhinein rückvergütet.

Nichtleistungsstunden (Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich etc.) sowie Zeiten, für die die Zeitarbeitskraft eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält, werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

Diese Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten erfolgt auch dann, wenn das Arbeits-/Dienstverhältnis während der Aus- und Weiterbildung bzw. vor Ablauf dieses einen Monats nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Zeitarbeitskraft beendet worden ist.

§ 4 Fachkräfte-/Lehrausbildungen

(1) Der SWF wird im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sicherstellen, dass mindestens 200 Fachkräfte-/Lehrausbildungen in verschiedenen gewerblichen Lehrberufen mit dem Ziel der Ablegung der a.o. Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 BAG finanziert werden können. Bei der Finanzierung dieser mindestens 200 Fachkräfte-/Lehrausbildungen wird auf die anteilmäßige Verteilung nach Beschäftigerbranchen sowie auf die Anzahl der Unternehmen in diesen Branchen Rücksicht genommen (Basis: jeweilige Branchen-Stichtagserhebung der Statistik Austria).

Wenn bereits ein Lehrabschluss vorhanden ist, ist die Förderung eines weiteren Lehrabschlusses grundsätzlich nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn sich Technologien mit dem Stand der Technik verändert haben oder der erlernte Beruf nie ausgeübt wurde. Wenn jedoch ein Beruf mit Lehrabschluss vorhanden ist, welcher regional am Arbeitsmarkt nachgefragt wird und die Zeitarbeitskraft die Fähigkeiten hat, diesen Beruf weiter auszuüben, behält sich der Vorstand vor, die Förderung eines weiteren Lehrabschlusses abzulehnen.

Fachkräfte-/Lehrausbildungen werden bis zu einem Betrag von € 16.000,- inkl. USt. pro Zeitarbeitskraft und Beschäftigungsjahr und einer Dauer von bis zu 1 Jahr gefördert. Werden diese Kosten bzw. zeitlichen Grenzen überschritten, können die übersteigenden Kosten bzw. die übersteigende Dauer vom Vorstand genehmigt werden.

Analog zu § 3 (1) werden Kosten für Fachkräfte-/Lehrausbildungen (Kurs- und Prüfungskosten, Kosten für Unterlagen, div. Gebühren) im Ausmaß von bis zu 125 % vergleichbarer Referenzpreise wichtiger nationaler Aus- und Weiterbildungseinrichtungen gefördert.

Fachkräfte-/Lehrausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der Zeitarbeitskraft im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der antragstellenden Person in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache nachzuweisen.

(2) Fachkräfte-/Lehrausbildungen mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Fachkräftestipendium

Gefördert werden Zeitarbeitskräfte mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung und angelernte Zeitarbeitskräfte, die den Lehrabschluss anstreben, wenn ihnen ein Weiterbildungs-/Bildungsteilzeitgeld gem. §§ 26, 26a AIVG bzw. ein Fachkräftestipendium gem. § 34b iVm § 34 AMSG gewährt wird.

Diese Fachkräfte-/Lehrausbildungen bedürfen einer positiven Genehmigung des Vorstandes und werden nur nach einer schriftlichen Zusage durch den SWF gefördert.

Zeitarbeitskräfte gem. Abs. 2 erhalten vom SWF einen Zuschuss als Ergänzungszahlung zum Weiterbildungsgeld/Fachkräftestipendium bzw. Bildungsteilzeitgeld und Activeinkommen, sodass für diese kein Einkommensverlust entsteht. Der wöchentliche Umfang der Fachkräfte-/Lehrausbildung hat dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß vor Eintritt in die Fachkräfte-/Lehrausbildung zu entsprechen.

Beispiel: Die Zeitarbeitskraft war vor Eintritt in die Fachkräfte-/Lehrausbildung im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden beschäftigt, so hat auch die Fachkräfte-/Lehrausbildung (inkl. Selbstlernzeiten und Zeiten einer allfälligen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Bildungsteilzeit) im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden stattzufinden. Unterschreitet das Ausmaß der Fachkräfte-/Lehrausbildung (inkl. Selbstlernzeiten) das Ausmaß der zuletzt geleisteten Wochenarbeitszeit wird die Zuschusszahlung im gleichen Verhältnis gekürzt. Präsenz-Unterrichtseinheiten und Selbstlernzeiten werden im Verhältnis 1:1 berücksichtigt. Der Zuschuss beträgt die Differenz zwischen dem beim Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen vor Beginn der Karenz oder vor Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses zuletzt bezogenen durchschnittlichen Nettoentgelts (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen, Zuschläge und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gem. § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage) und der Höhe des Weiterbildungsgeldes, Fachkräftestipendiums bzw. Bildungsteilzeitgeldes und Activeinkommens oder Arbeitslosengeldes. Der Zuschuss vermindert sich bei der Bildungskarenz/dem Fachkräftestipendium bzw. dem Arbeitslosengeld um etwaige Zuverdienste. Sobald der Bezug des Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeldes, des Fachkräftestipendiums oder Arbeitslosengeldes wegfällt, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss gebührt ausschließlich für Zeiten der Fachkräfte-/Lehrausbildung in Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Fachkräftestipendium oder für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld.

Nichtleistungsstunden (Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich etc.) sowie Zeiten, für die die Zeitarbeitskraft eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält, werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

(3) Fachkräfte-/Lehrausbildungen innerhalb und/oder außerhalb der Arbeits-/Dienstzeit

Die Fachkräfte-/Lehrausbildungen innerhalb und/oder außerhalb der Arbeits-/Dienstzeit bedürfen bis zu einem Betrag von € 16.000,- inkl. USt. pro Zeitarbeitskraft und Beschäftigungsjahr und einer Dauer von bis zu 1 Jahr keiner Genehmigung des Vorstandes.

Besteht das Arbeits-/Dienstverhältnis nach erfolgreicher Beendigung der Aus- und Weiterbildung für mindestens einen Monat unaufgelöst fort bzw. wird das Arbeits-/Dienstverhältnis während dieser Zeit ohne Unterbrechung beim Beschäftiger-Betrieb fortgesetzt und hat die Aus- und Weiterbildung zumindest teilweise innerhalb der Arbeits-/Dienstzeit stattgefunden, so werden dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 154 % des dafür aufgewendeten Bruttolohns/-gehalts, maximal jedoch bis zur Höhe der gem. § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und Zuschläge) im Nachhinein rückvergütet.

Nichtleistungsstunden (Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich etc.) sowie Zeiten, für die die Zeitarbeitskraft eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält, werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

Diese Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten erfolgt auch dann, wenn das Arbeits-/Dienstverhältnis während der Aus- und Weiterbildung bzw. vor Ablauf dieses einen Monats nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung durch berechnete Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Zeitarbeitskraft beendet worden ist.

Darüber hinaus werden in begründeten Einzelfällen auch arbeitslose, ehemalige Zeitarbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen gefördert. Als solche gelten jene Arbeitskräfte, die in den letzten 12 Monaten zumindest 4 Monate in der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt waren, wobei die letzte Arbeit-/Dienstgeberin und der letzte Arbeit-/Dienstgeber ein Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sein muss. In diesen Fällen kann anstelle des Weiterbildungs-/Bildungsteilzeitgeldes bzw. Fachkräftestipendiums auch das Arbeitslosengeld bezogen werden.

(4) Weiters sind dem SWF während und nach Abschluss der Fachkräfte-/Lehrausbildung verfügbare Bestätigungen (Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung, Zeugnis, Zertifikat) vorzulegen.

§ 5 Direkte Unterstützung von (ehemaligen) Zeitarbeitskräften, die Bildungsmaßnahmen absolvieren

Zeitarbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen können Unterstützung bei der Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen und Fachkräfte-/Lehrausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 auch direkt beim SWF beantragen (Kurs- und Prüfungskosten, Zuschuss zum Weiterbildungs-geld, Fachkräftestipendium bzw. Bildungsteilzeitgeld und Aktiveinkommen).

Förderbar sind auch ehemalige Zeitarbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, vorrangig in jenen Fällen, in denen es um den Abschluss bereits im aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnis begonnener Bildungsmaßnahmen geht. Förderungen von Bildungsmaßnahmen (inkl. Neben- und Prüfungskosten) durch den SWF für Zeiten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. nach Übernahme durch den Beschäftiger-Betrieb bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Die antragstellende Person muss eine Bestätigung über die Teilnahme an der absolvierten Bildungsmaßnahme vorlegen. Als Bestätigung werden eine Teilnahmebestätigung der Aus- und Weiterbildungseinrichtung und/oder Zeugnis oder Zertifikat akzeptiert.

§ 6 Arbeitslosenunterstützung

Unter der Voraussetzung, dass eine ununterbrochene, mindestens zwei Monate andauernde, im Sinne von § 22d AÜG beitragspflichtige Beschäftigung in gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen vorliegt und binnen einer Woche nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Dienstverhältnis begründet wird, erhält die Zeitarbeitskraft jeweils eine Arbeitslosenunterstützung.

Diese beträgt für:

- ehemals geringfügig beschäftigte Zeitarbeitskräfte einmalig € 80,-
- alle anderen ehemals beschäftigten Zeitarbeitskräfte € 330,- und zusätzlich weitere € 330,- wenn diese Zeitarbeitskräfte binnen 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses immer noch kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Dienstverhältnis begründet haben.

Wird das Arbeits-/Dienstverhältnis durch berechnete Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Zeitarbeitskraft beendet, wird keine Arbeitslosenunterstützung gewährt.

Maßgeblich für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist der letzte Bezug vor Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist der erste Tag nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses maßgeblich. Die Arbeitslosenunterstützung kann von der ehemals beschäftigten Zeitarbeitskraft mehrmals pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 7 Überbrückungsgeld

Während überlassungsfreier Zeiten (Stehzeiten) fördert der SWF gegenüber dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Stehzeit 140 % während der ersten 5 Arbeitstage und 140 % vom 6. bis zum 10. Arbeitstag des dafür aufgewendeten Bruttolohns/-gehalts bis zur Höhe der gem. § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und Zuschläge). Die Auszahlung des Überbrückungsgeldes erfolgt nach Ablauf und Nachweis des Behaltermonats und/oder von etwaigen Kurzarbeitszeiten, sowie der vollständig/korrekt eingebrachten Förderunterlagen. Nichtleistungsstunden (Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich etc.) sowie Zeiten, für die die Zeitarbeitskraft eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält, werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

Voraussetzung für diese Förderung ist es, dass das Arbeits-/Dienstverhältnis der Zeitarbeitskraft vor Beginn der Stehzeit zumindest einen Monat (Beschäftigungsmonat) und nach Beendigung der Stehzeit zumindest einen weiteren Monat (Behaltermonat) unaufgelöst aufrecht war. Wurde der beantragte „Stehzeitenblock“ durch einen missglückten Überlassungsversuch von nicht mehr als einem Arbeitstag unterbrochen, so ist dies für eine Förderung unschädlich. Das Überbrückungsgeld gebührt auch in jenen Fällen, in denen das Arbeits-/Dienstverhältnis vor Ablauf des Behaltermonats durch berechnete Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Zeitarbeitskraft beendet wird. Für einen neuerlichen Antrag auf Überbrückungsgeld darf sich der vorhergehende Behaltermonat nicht mit dem Beschäftigungsmonat vor einer neuerlichen Stehzeit überlappen. Das Überbrückungsgeld kann vom Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen pro Zeitarbeitskraft mehrmals pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 8 Einarbeitungsbeihilfe – (wurde gestrichen)

§ 9 Eigenermächtigungsklausel für spezielle Förderprojekte

Durch einstimmigen Beschluss des SWF-Vorstandes können spezielle Förderprojekte, wie

- spezielle Maßnahmen zur Frauenförderung
- speziell für die Arbeitskräfteüberlassungs-Branche angebotene Hop on-/hop off-Aus- bzw. Weiterbildungen in der auftragsschwachen Zeit des Jahres
- die Übernahme von Stiftungsteilnahmekosten für ehemalige Zeitarbeitskräfte im Rahmen von Sozialplänen im Beschäftiger-Betrieb

im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag des SWF im Arbeitskräfteüberlassungs-Gesetz eingerichtet werden. Die inhaltlichen Förderprojekt-Beschreibungen umfassen eine Begründung der Umsetzungsnotwendigkeit, den zeitlichen/örtlichen Bezug und werden auf der SWF-Website veröffentlicht.

§ 10 Beantragung von Förderungen

Leistungen des SWF setzen deren Beantragung voraus. Maßgeblich für die anzuwendende Leistungsordnung ist das Datum des Beginns der zu fördernden Leistung.

Anträge auf Förderleistungen und Unterstützungen müssen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme bzw. nach Ende der Stehzeit (Überbrückungsgeld) bzw. nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim SWF eintreffen. Danach einlangende Anträge werden nicht bewilligt.

Unvollständig eingebrachte Förderanträge werden vom SWF nur vorbehaltlich deren Vervollständigung innerhalb der oben angeführten 6-Monats-Frist gefördert. Mangels fristgerechter Vervollständigung werden derartige Förderanträge automatisch abgelehnt und unwiderruflich geschlossen.

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung entsprechender Anträge erfolgt durch die Direktion des SWF.

Anträge, die nicht eindeutig der Leistungsordnung entsprechen, sind von der Direktion an den Vorstand weiterzuleiten. Dieser hat dann zu entscheiden, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird. Für die Genehmigung ist die Zustimmung von zumindest je einem Vorstandsmitglied der Arbeit-/Dienstgeberinnen und Arbeit-/Dienstgeber und der Arbeit-/Dienstnehmerinnen und Arbeit-/Dienstnehmer erforderlich, wobei es sich bei einem Vorstandsmitglied entweder um die Vorstandsvorsitzende, den Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreterin, dessen Stellvertreter handeln muss.

Das gleiche Zustimmungserfordernis gilt für

- Förderungen ehemaliger Zeitarbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen in begründeten Einzelfällen,
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen in Form von E-Learning in bedarfsbezogenen Fällen,
- Förderungen von Bildungsmaßnahmen gem. § 3 und § 4 der Leistungsordnung in einem Beschäftigungsjahr für eine Zeitarbeitskraft,
- Förderungen von Werkmeisterin/Werkmeister mit Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/Fachkräfte-stipendium oder innerhalb/außerhalb der Arbeitszeit,
- Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten für Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen bei vorzeitiger Beendigung einer Fachkräfte-/Lehrausbildung,
- Bildungsmaßnahmen, deren Förderung für mehr als 20 Zeitarbeitskräfte beantragt wird und/oder deren Gesamtkosten mehr als € 20.000,- betragen,
- ausnahmsweise Überschreitung der Referenzpreise um mehr als 25 % gem. § 3 Abs. 1,
- Leistungen nach §§ 3, 4, 7 und 9 an Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die die Fondsbeiträge eines Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmens um mehr als 200 % überschreiten, sowie
- die Übernahme von Stiftungsteilnahmekosten für ehemalige Zeitarbeitskräfte im Rahmen von Sozialplänen im Beschäftiger-Betrieb nach § 9.

Sämtliche Dokumente, Anträge, Prozessabläufe, die Rahmenvereinbarung etc. stehen in der jeweils gültigen Fassung unter www.swf-akue.at zur Verfügung.

§ 11 Widerruf, Abänderung und Rückzahlung von Förderungen

Bereits bewilligte Förderungen werden widerrufen und erfolgte Zahlungen werden rückgefordert, wenn der Vorstand das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehend genannten wichtigen Widerrufsgründe feststellt. Zugleich kann die antragstellende Person oder das antragstellende Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen oder die Aus- und Weiterbildungseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum von weiteren Förderungen/Zahlungen ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte des SWF über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- eine wesentliche Förderbedingung nicht erfüllt wurde; insbesondere, wenn
 - vorgesehene Nachweise nicht erbracht, Berichte nicht erstattet, oder erforderliche Auskünfte bzw. Meldepflichten nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine

schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung von Fördermaßnahmen bzw. Erreichung von Förderzielen erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt wurden;
- die erforderliche Mitwirkung an der Umsetzung der Förderprozesse unterlassen wurde;
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- die Bildungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- nachträglich Umstände bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht bekannt waren und den Förderkriterien widersprechen.

Eine Abänderung der ursprünglichen Förderentscheidung durch den Vorstand ist möglich, wenn innerhalb von 3 Jahren ab Datum der ursprünglichen Förderentscheidung bzw. Einreichdatum nachträglich Gründe hervorkommen, die eine andere Förderentscheidung bedingt hätten.

Im Fall des Widerrufs oder einer abändernden Förderentscheidung zu Lasten der antragstellenden Person, des antragstellenden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmens, oder der Aus- und Weiterbildungseinrichtung, oder bei schuldhafter Nichterfüllung der Mindestanwesenheitszeit bzw. Vereitelung des Aus- bzw. Weiterbildungserfolges durch die Zeitarbeitskraft ist diese/ dieses verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel bzw. Zahlungen nach schriftlicher Aufforderung des SWF binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Im Fall einer abändernden Förderentscheidung zu Gunsten der antragstellenden Person, des antragstellenden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmens oder der Aus- und Weiterbildungseinrichtung werden die zusätzlichen Fördermittel vom SWF binnen 14 Tagen angewiesen.

Rückzahlungsverpflichtung

Sollte die Zeitarbeitskraft aus schuldhaft zu vertretenden Gründen (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) weniger als 75% an der gesamten Dauer der Bildungsmaßnahme teilgenommen haben oder den Erfolg der Bildungsmaßnahme vereiteln (z.B. durch Nichtantreten zum Kurs oder zur Prüfung bzw. zu Prüfungsterminen), sind dem SWF, die von ihm bezahlten Kurs- und Prüfungskosten, Zuschüsse bzw. etwaige Stornokosten von der Zeitarbeitskraft zur Gänze zurückzubezahlen. Die Aus- und Weiterbildungseinrichtung erhält in obigem Falle jedenfalls die Kosten für die geleisteten Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsabschnitte bzw. Ausbildungsmodule vom SWF ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft und ist bis 31.12.2025 befristet. Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 25.11.2024 und zugestimmt durch den Kontrollausschuss am 25.11.2024.